

Amtsblatt

Nr. 85

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot für Feuerwerkskörper 1715

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 10a Abs. 1 S. 3 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 10a Abs. 1 S. 3 Corona-VO stellen die folgenden Bereiche in Stadt und Landkreis Göttingen belebte öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Straßengesetzes sowie öffentlichen zugängliche Flächen dar, an welchen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes untersagt ist.
 - a) **Stadt Duderstadt:**
Der Bereich innerhalb der Wallanlagen der Stadt Duderstadt auf Straßen, Wegen und Plätzen und in den Kreuzungsbereichen an den Stadteingängen wie Bahnhofstraße, Neutorstraße, Obertorstraße, Steintorstraße und Westertorstraße
Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung (siehe Anlage I).
 - b) **Stadt Hann. Münden, folgende Plätze:**
 - Auf dem Rattwerder und Unterer Tanzwerder
 Die anliegenden Pläne sind Bestandteile dieser Anordnung (siehe Anlagen II und III).
 - c) **Stadt Herzberg am Harz, folgende Bereiche/Plätze:**
 - Der Bereich der Fußgängerzone und alle direkt angrenzenden Parkplätze
 - Rundweg um den Juessee einschließlich „Skaterplatz“
 - Alle zugehörigen Parkplätze größerer Einkaufsmärkte im Stadtgebiet, insbesondere bei Netto, Rewe, Lidl, Aldi, Herkules und auf der Parkfläche des Einkaufszentrums „Von-Einem-Straße“
 Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung (siehe Anlage IV).
 - d) **Stadt Osterode am Harz:**
Der Bereich des Parkplatzes „Bleichestelle“ einschließlich der Grünanlagen zwischen Parkplatz, B 241 (Osttangente), der Scheerenberger Straße und dem Gewässer Söse sowie zwischen Jugendgästehaus, B 241, der Scheerenberger Straße und dem Gewässer Söse
Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung (siehe Anlage V).
 - e) **Flecken Bovenden:**
Der Bereich um den Kreisverkehr an der Göttinger Straße/Feldtorweg und den Rathausplatz sowie um die Burg Plesse, ferner der Kreuzungsbereich Im Garthof/Alte Dorfstraße in Eddigehausen
Die anliegenden Pläne sind Bestandteile dieser Anordnung (siehe Anlagen VI bis VIII).
 - f) **Gemeinde Bad Grund:**
 - In der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz): Die Bereiche Innenstadt/Markt, Hübichplatz, die öffentliche Grünanlage „Teichanlage Siedlung Taubenborn“, Kreuzungsbereich Clausthaler Straße/Knesebecker Weg, Parkplatzbereich der Straße Am Georgstollen, Wendepunkte in der Straße Am Iberg
 - In der Ortschaft Badenhausen: Die Bereiche im Umfeld des Bürgerparks sowie der Festplatz einschließlich Schützenhaus im Bereich Am Bürgerpark/Burgweg
 - In der Ortschaft Eisdorf: Der Kreuzungsbereich Frankfurter Straße/Mitteldorf einschließlich Gartenplan, der Festplatz am Steinweg, der Kreuzungsbereich Uferstraße/Sandbucht/Förster Straße, der Bereich des Kultur- und Sportzentrums/Jugendraum/ Schule in der Jahnstraße sowie der Kreuzungsbereich Steinweg/ Im Borntal/Gartenweg

- In der Ortschaft Willensen: Der Einmündungsbereich einschließlich Buswendeplatz Lindenstraße/Fissekenstraße/Hammenser Straße sowie das Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses in der Fissekenstraße
- In der Ortschaft Gittelde: Der Bereich im Umfeld des Ehrenmals/untere Kirche im Bereich Planstraße/Breite Straße, im Bereich der oberen Kirche in der Schulstraße sowie der Festplatz am Sportzentrum
- In der Ortschaft Windhausen: Der Einmündungs- und Platzbereich zur Dorfgemeinschaftsanlage Alte Burg und Thiemannshof, die öffentliche Grünanlage Badeplatz zwischen den Straßen am Schwarzen Wasser und Brugstraße, der Vorplatz des Kindergartens, der Gemeinschaftsraum Untere Harzstraße 21 – 23 sowie das Umfeld im Kreuzungsbereich Obere Harzstraße/Waldweg/Schützenstraße

Die anliegenden Pläne sind Bestandteile dieser Anordnung (siehe Anlagen IX bis XXIV).

g) **Samtgemeinde Hattorf am Harz:**

- In der Ortschaft Hattorf am Harz: Angerstraße (Einmündungsbereich Förstergasse, Ohlandgasse), Rewe-Parkplatz, Eisenbahnstraße, Bahnhofstraße
- In der Ortschaft Wulfen am Harz: Mühlenstraße zwischen Bahntrasse und Netto-Parkplatz (Einmündungsbereiche Bahnhofstraße, Angerstraße, Breite Straße), An der Bahn bis Freifläche hinter dem Schützenhaus, Teilfläche Winkel, Netto-Parkplatz
- In der Ortschaft Hörden am Harz: Am Anger, zwischen Hauptstraße und Sieberufer, Mehrzweckhalle, Sportplatz, Grillplatz, Grundschulgelände, Parkplatz beim Feuerwehrhaus mit Teilbereichen Ilmengasse und Einmündungsbereich Kirchstraße
- In der Ortschaft Elbingerode: K 407, Zwischen den Zäunen, Teilbereiche Hattorfer Straße und Kirchplatz

Die anliegenden Pläne sind Bestandteile dieser Anordnung (siehe Anlagen XXV bis XXVIII).

2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2021 außer Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566) sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn sich Menschen an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Ziffer 1:

Nach § 10a Abs. 1 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung ist zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Darüber hinaus ist gem. § 10a Abs. 1 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung in der Zeit vom 31. Dezember 2020, 21.00 Uhr bis 1. Januar 2021, 7.00 Uhr, auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wege, Plätzen und Flächen untersagt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind Kleinf Feuerwerke, insbesondere Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper. Die Verkaufspackungen sind entsprechend gekennzeichnet, sodass bereits beim Kauf der Artikel Klarheit bezüglich der Kategorieinteilung herrscht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 10a Abs. 1 S. 3 der niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne von § 10a Abs. 1 S. 1 und 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung fest.

Zu 1a) bis 1g):

Die in den oben aufgeführten Städten und Gemeinden aufgeführten Bereiche werden nach den Erfahrungen der letzten Jahre für Feuerwerke genutzt.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage sowie der Berücksichtigung der Vorgaben des § 10a Abs. 1 der Corona-VO ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a Sprengstoffgesetzes zur Vermeidung von Ansammlungen untersagt.

Mit dem Verbot soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden; dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 der Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen unnötiger Kontakte nicht verhindert werden kann. Auch wenn die Gefahr möglicherweise nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauern des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit gegebenenfalls auch sogenannten Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern. Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines unregulierten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre schlichtweg ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen Veranstaltungen mit größeren Menschengruppen, in denen eine besonders erhöhte Gefährdung von umstehenden Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper gegeben ist, vermieden werden, um Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr, zu entlasten und Kapazitäten des Gesundheitswesens freizuhalten. Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere Verletzungen und auch übermäßiger Alkoholkonsum führen zu in Krankenhäusern behandlungsbedürftigen Lebenssituationen. Das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem würde in erheblichem Maße zusätzlich belastet werden.

§ 10a Abs. 1 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung untersagt in einem eng begrenzten zeitlichen Rahmen auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände. Denn beim Mitführen von Feuerwerkskörpern, insbesondere in der Silvesternacht, handelt es sich um eine Verhaltensweise, die den Schluss zulässt, dass die den Feuerwerkskörper mitführende Person diesen vor Ort auch nutzen und somit abbrennen wird. Hinzu kommt, dass hoher Alkoholkonsum in der Silvesternacht häufig zu herabgesetzten Hemmschwellen führen wird. Schon im Mitführen von Feuerwerk liegt daher die Tendenz zu einem Geschehen, dass die Bildung von Menschenansammlungen begünstigt und dadurch Infektionsgefahren erhöht. Daneben bietet bereits das sichtbare Mit-Sich-Führen von Feuerwerkskörpern einen deutlichen Anreiz zur Gruppenbildung, Interaktion und Wettbewerb (sogenanntes „Posing“ mit Materialien). Die Nachahmung des Abbrennens von Feuerwerk, die damit verbundenen Menschenansammlungen und somit die Entstehung weiterer Infektionsketten können durch ein Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

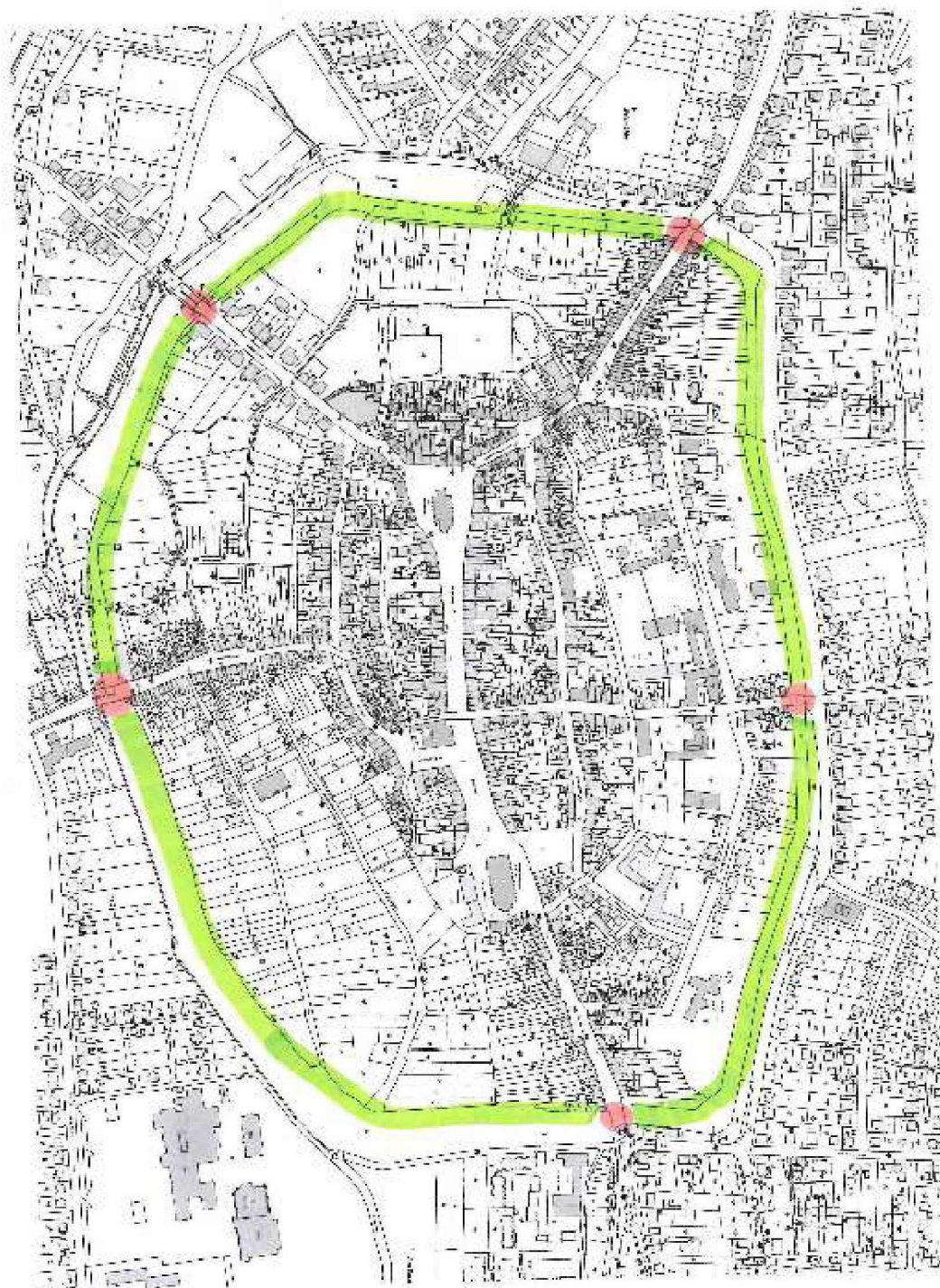
Göttingen, den 29.12.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Schmetz)
Erster Stadtrat

Anlagen zur Allgemeinverfügung:

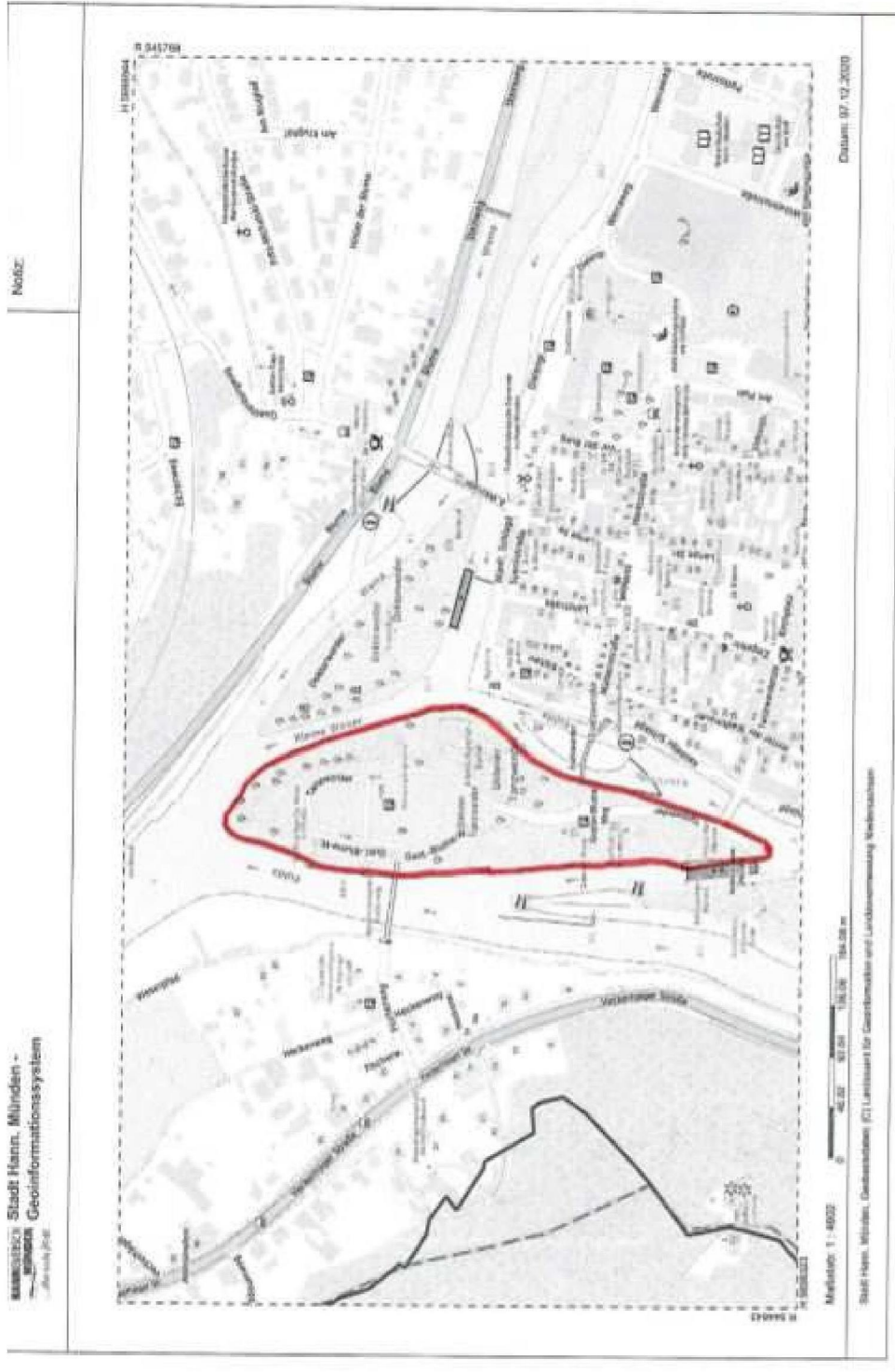
Anlage I (Stadt Duderstadt):



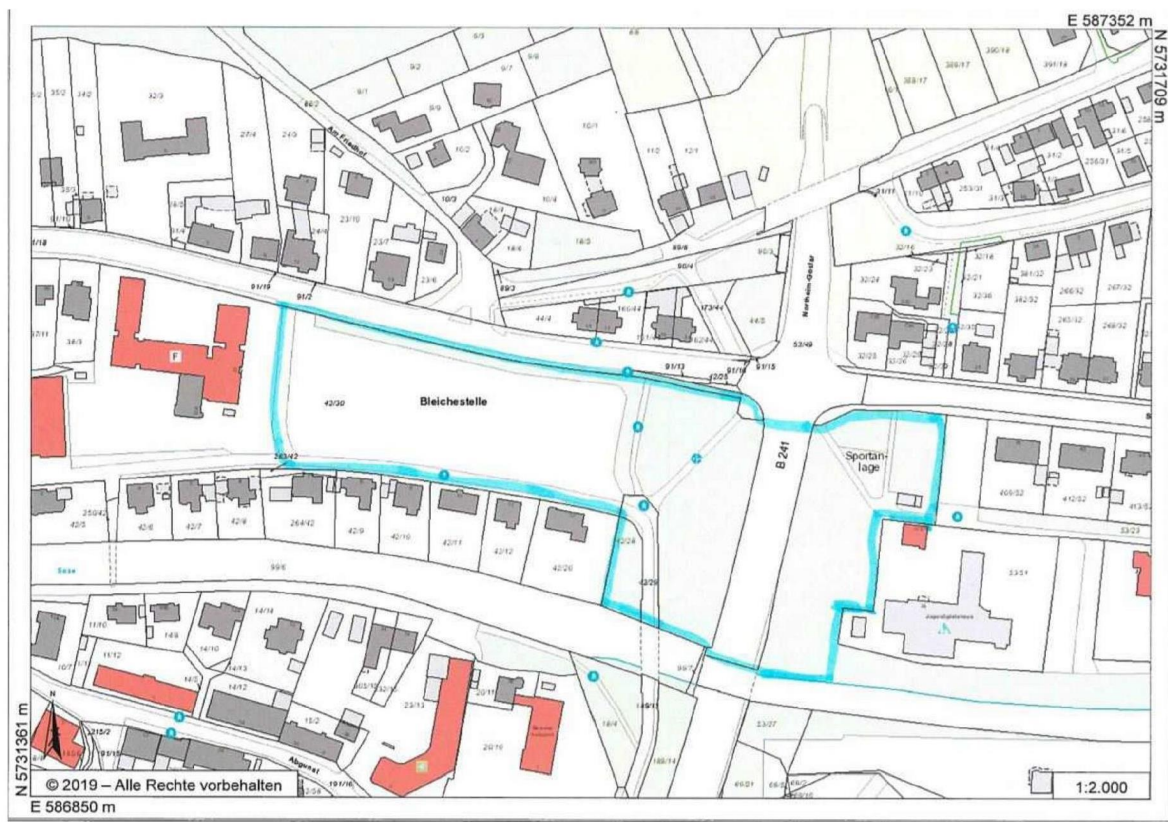
Anlage II (Stadt Hann. Münden):



Anlage III (Stadt Hann. Münden):



Anlage V (Stadt Osterode am Harz):



Anlagen VI (Flecken Bovenden):



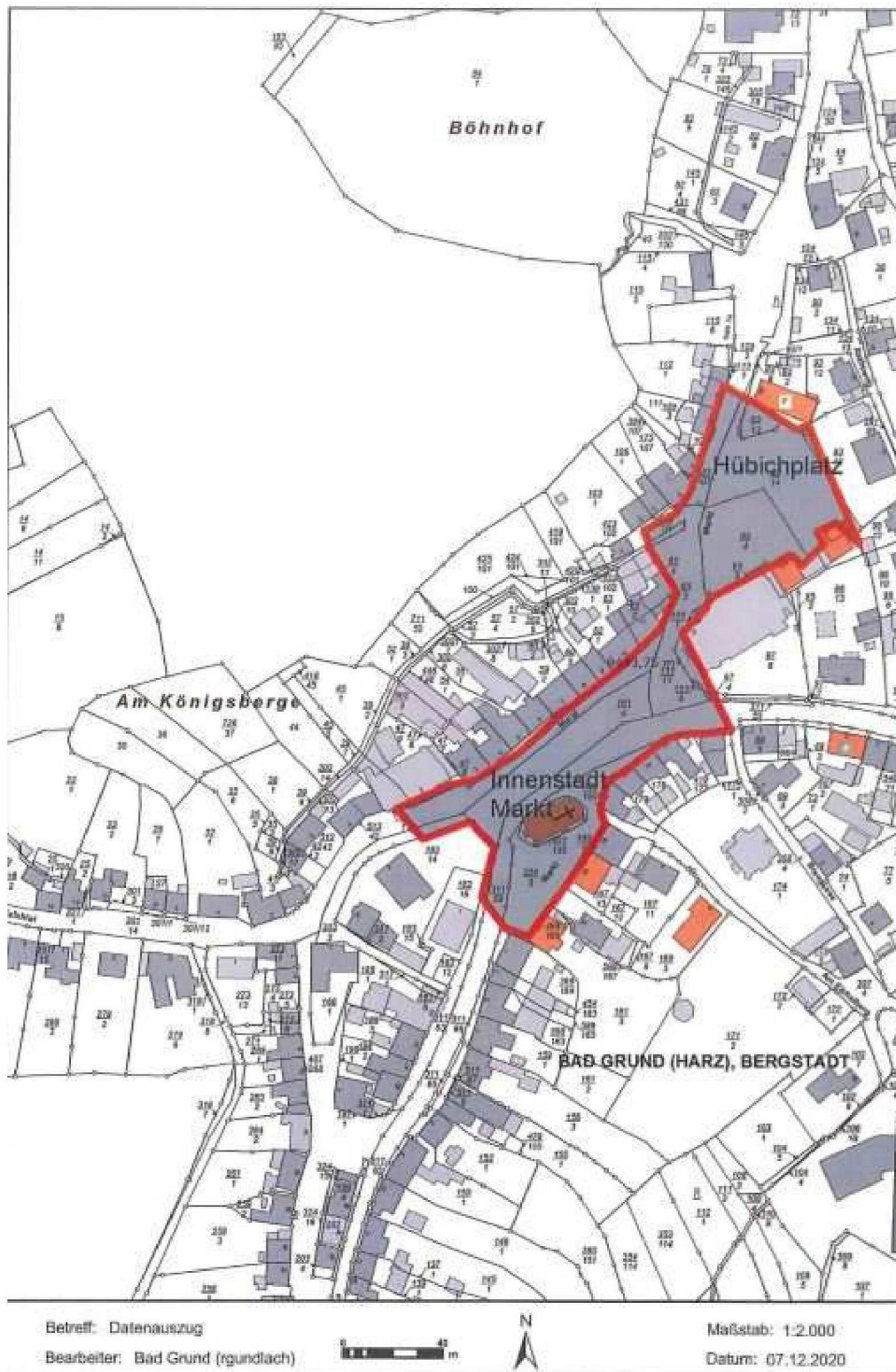
Anlage VII (Flecken Bovenden):



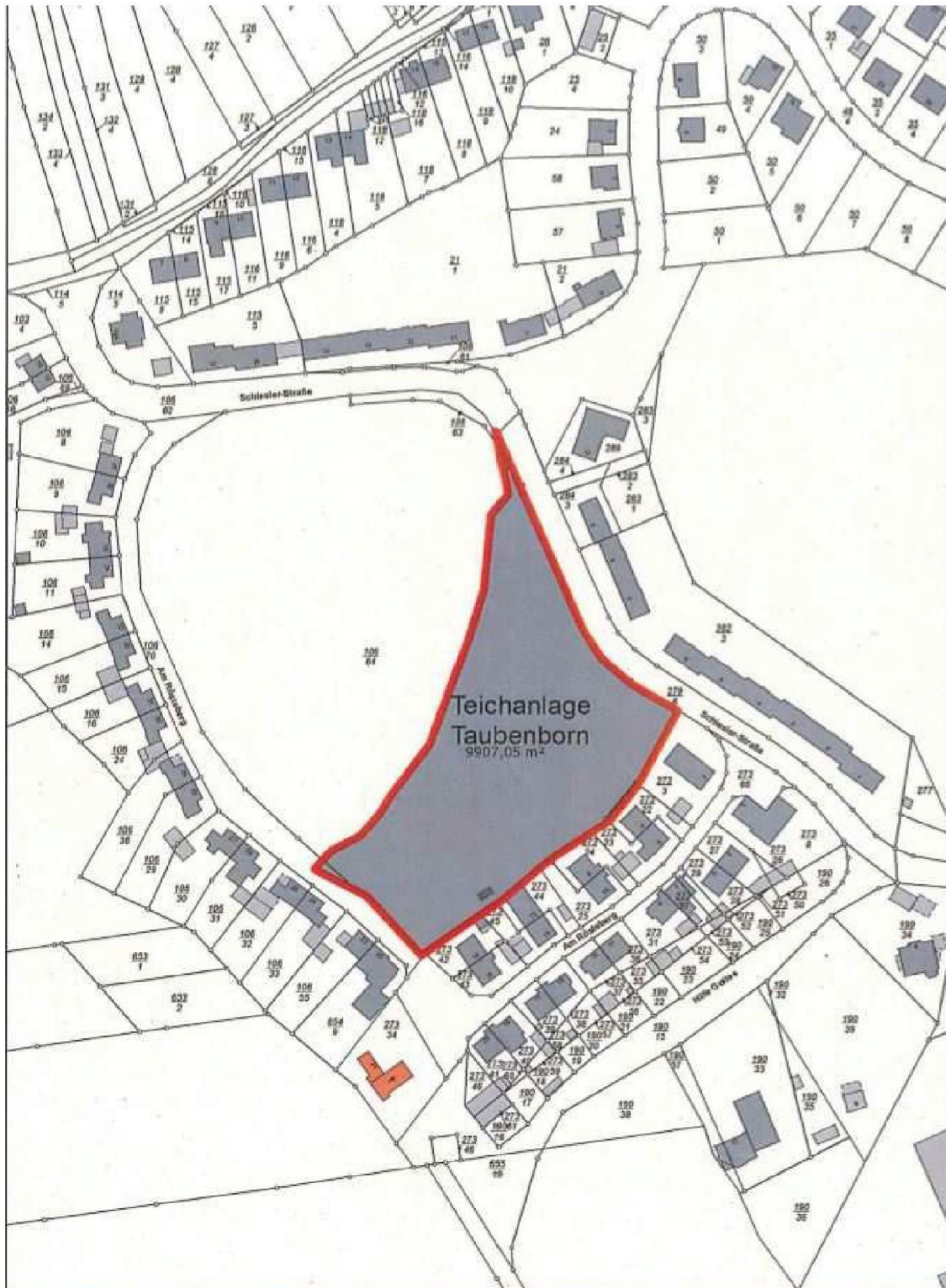
Anlage XIII (Flecken Bovenden):



Anlage IX (Gemeinde Bad Grund):



Anlage X (Gemeinde Bad Grund):



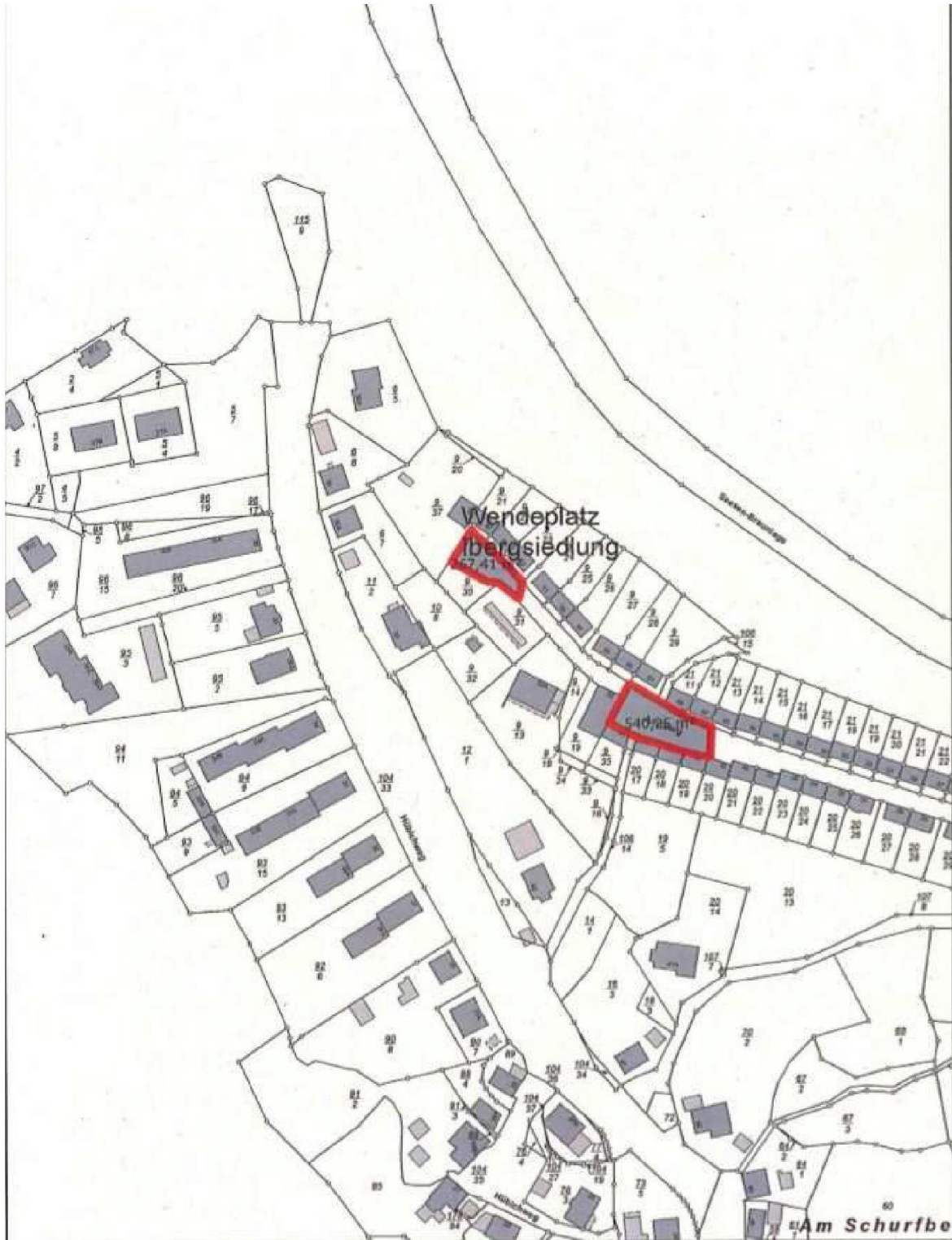
Anlage XI (Gemeinde Bad Grund):



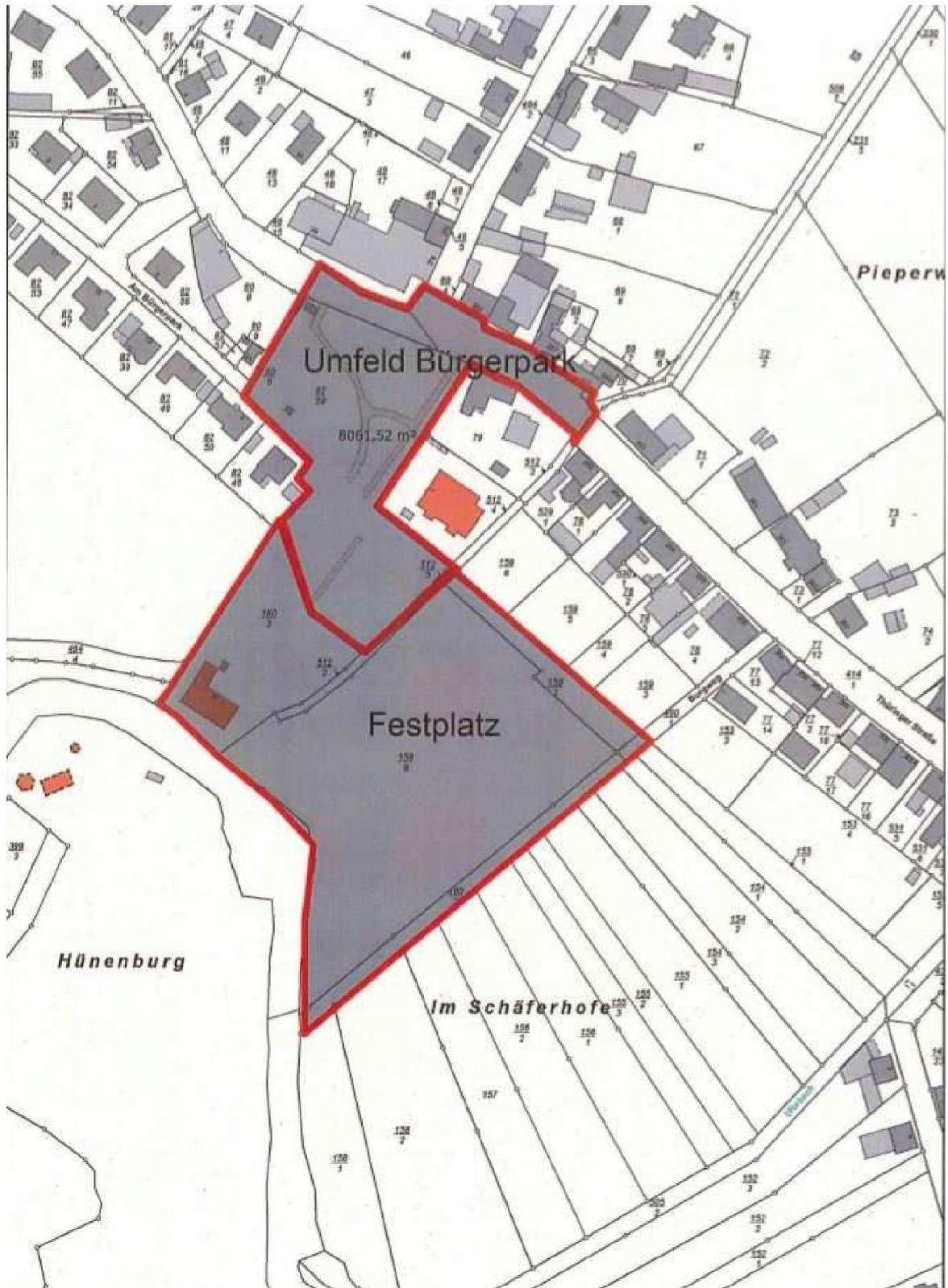
Anlage XII (Gemeinde Bad Grund):



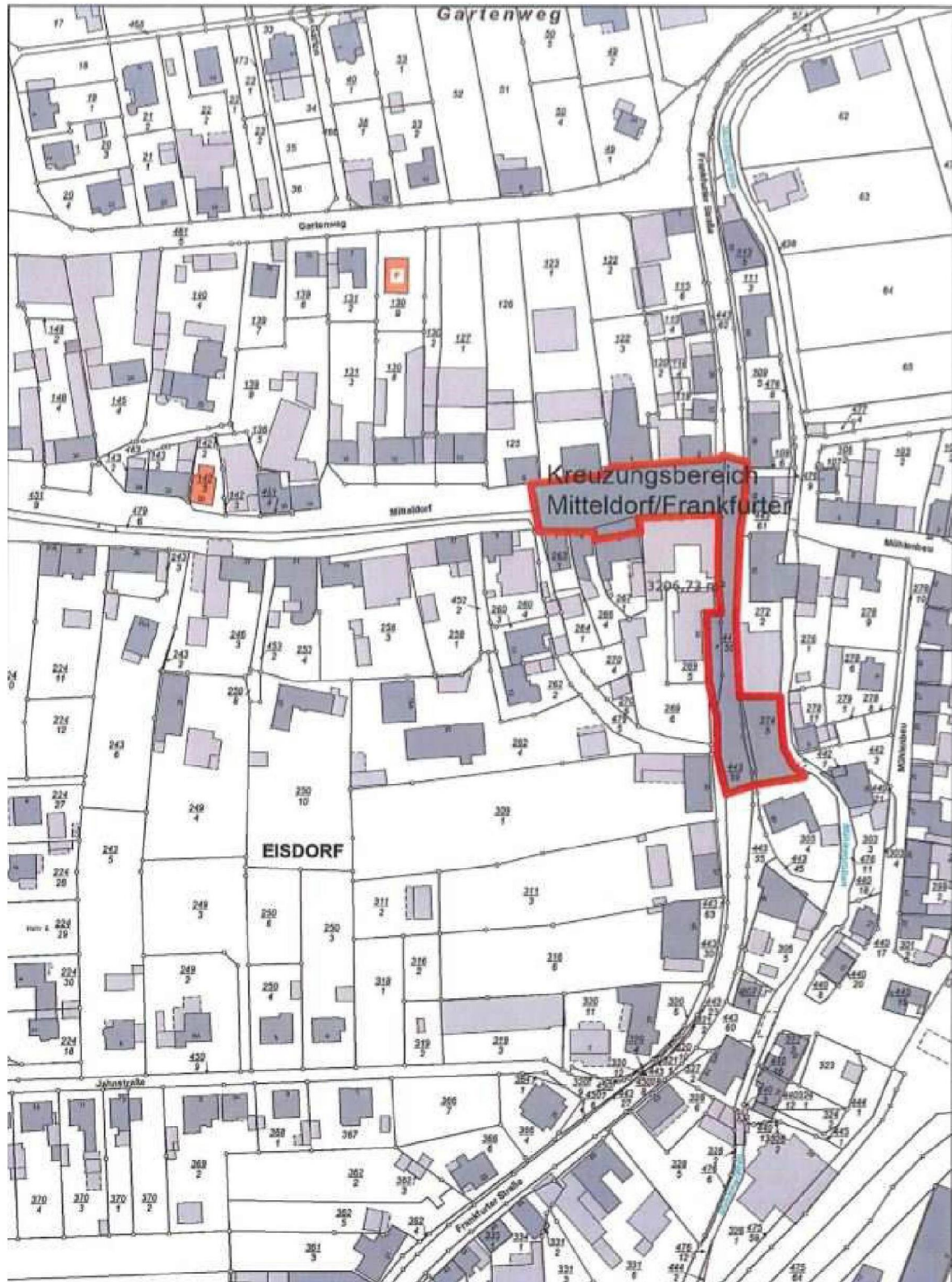
Anlage XIII (Gemeinde Bad Grund):



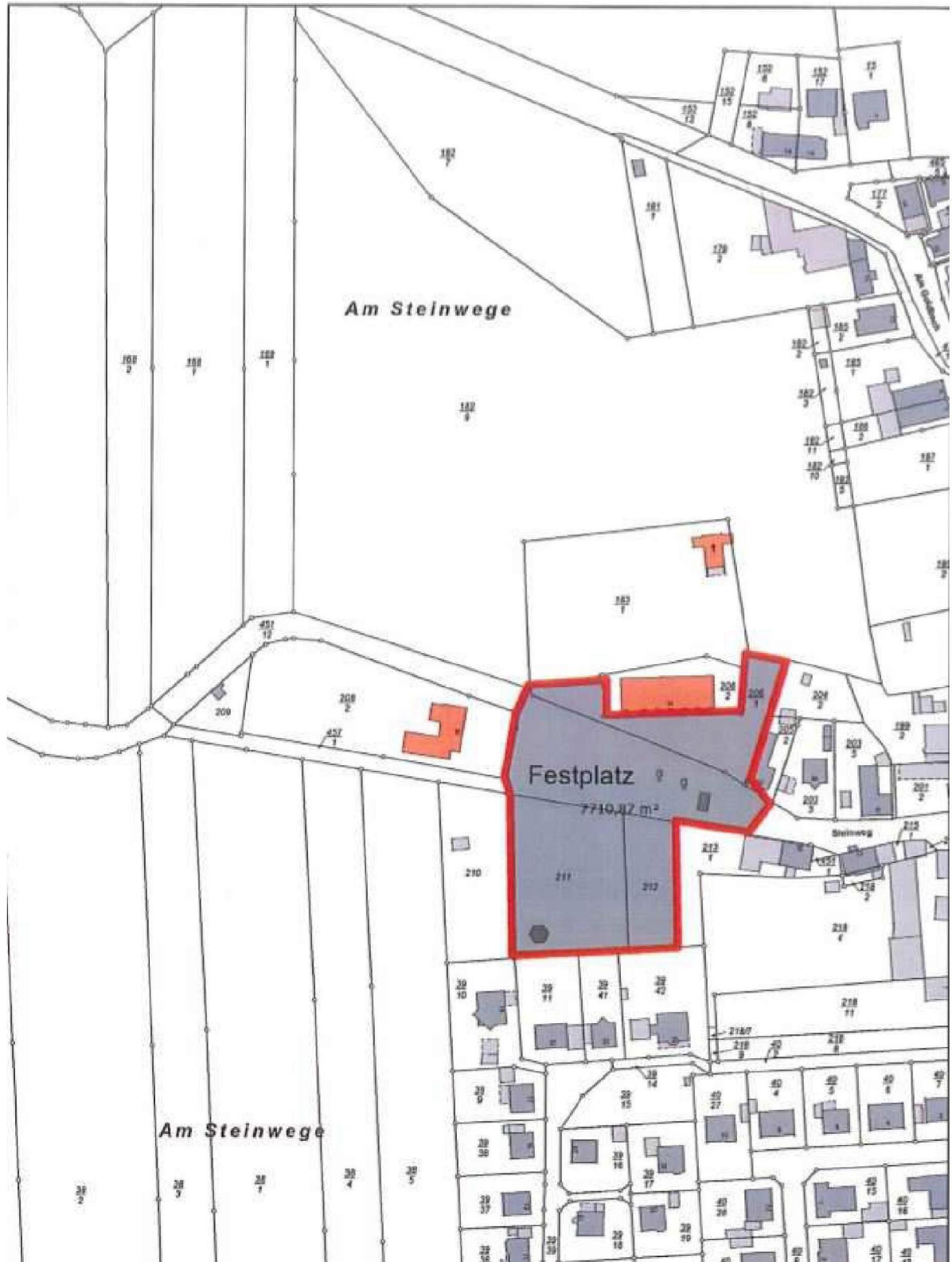
Anlage XIV (Gemeinde Bad Grund):



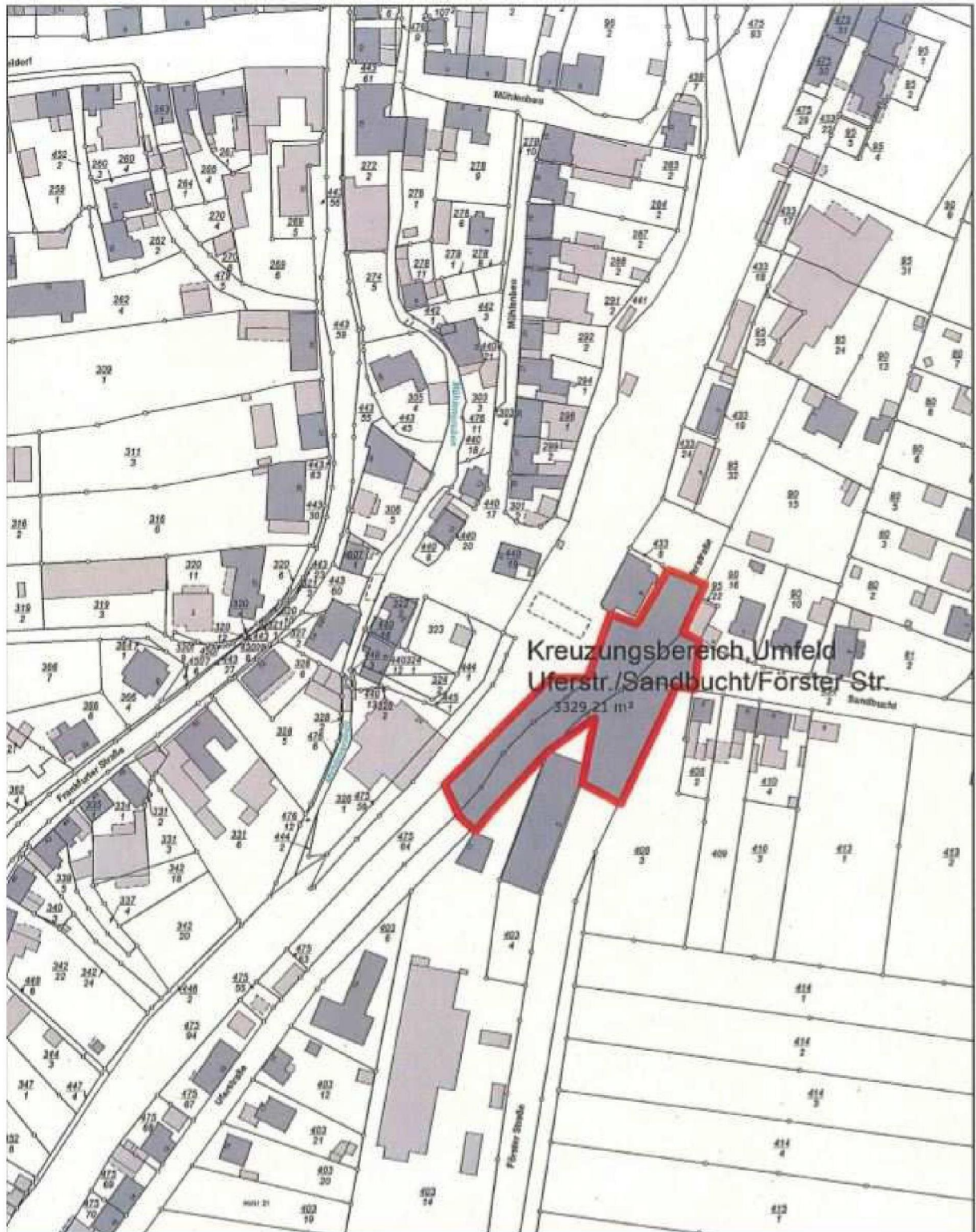
Anlage XV (Gemeinde Bad Grund):



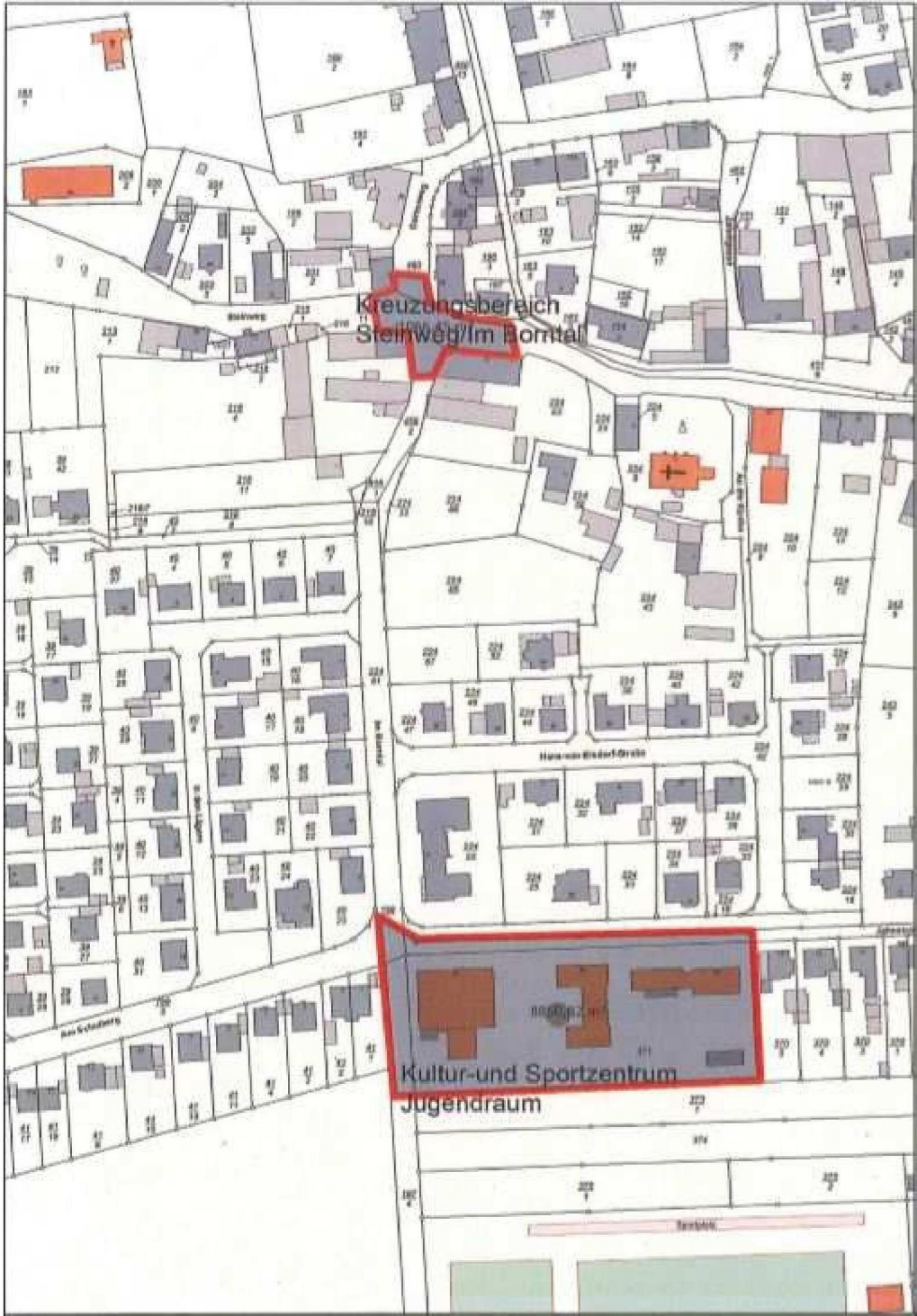
Anlage XVI (Gemeinde Bad Grund):



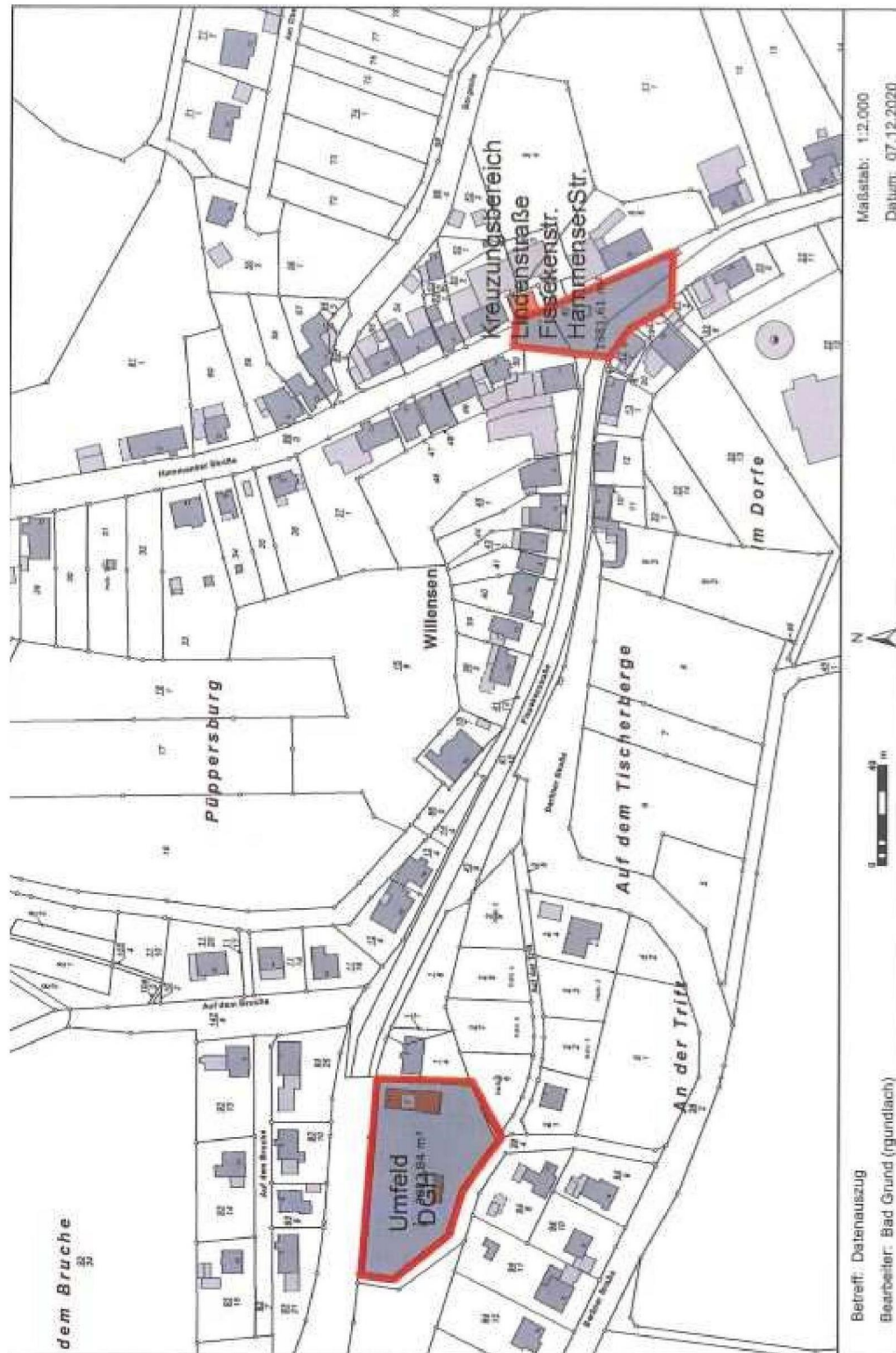
Anlage XVII (Gemeinde Bad Grund):



Anlage XVIII (Gemeinde Bad Grund):



Anlage XIX (Gemeinde Bad Grund):



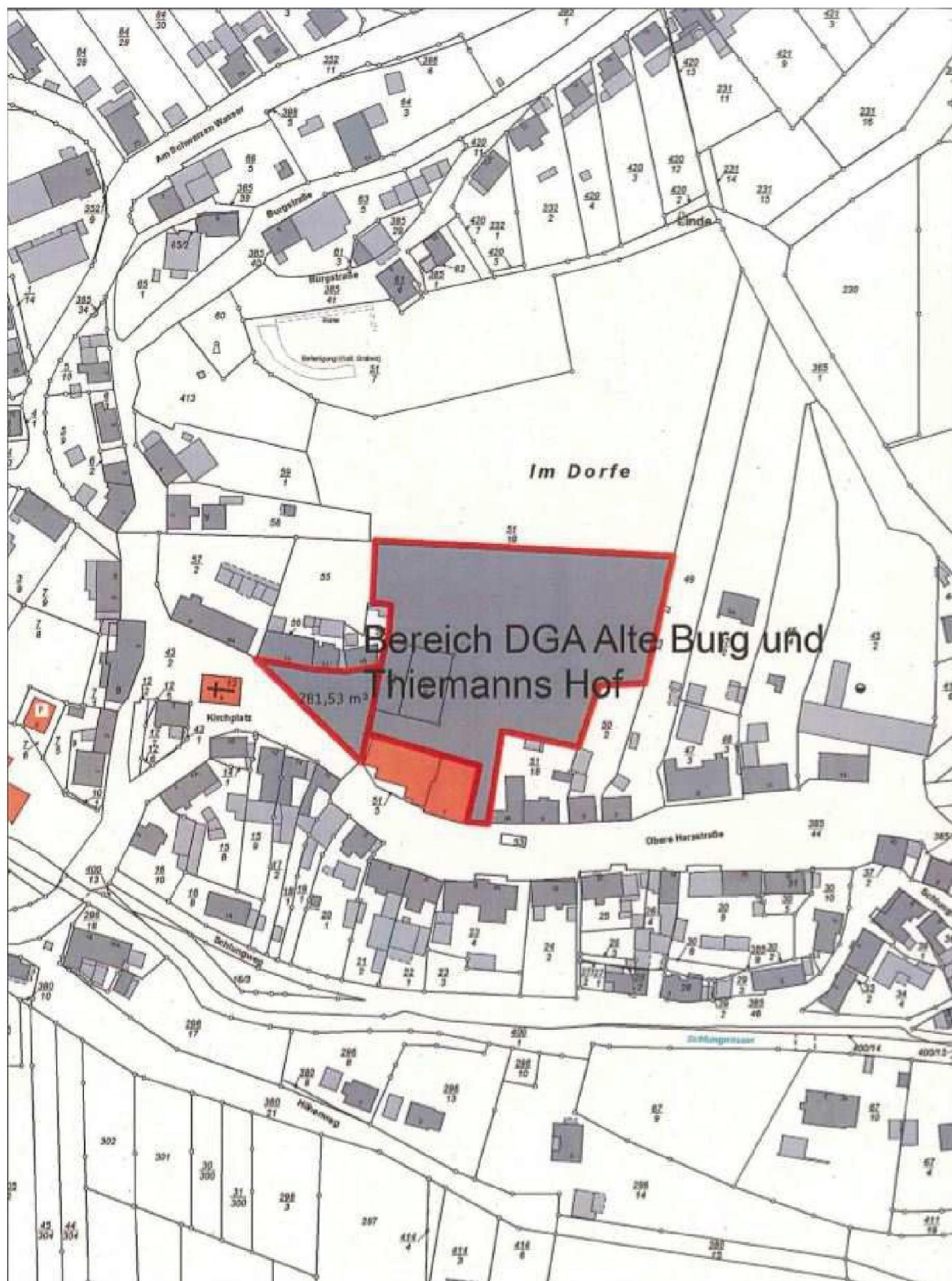
Anlage XX (Gemeinde Bad Grund):



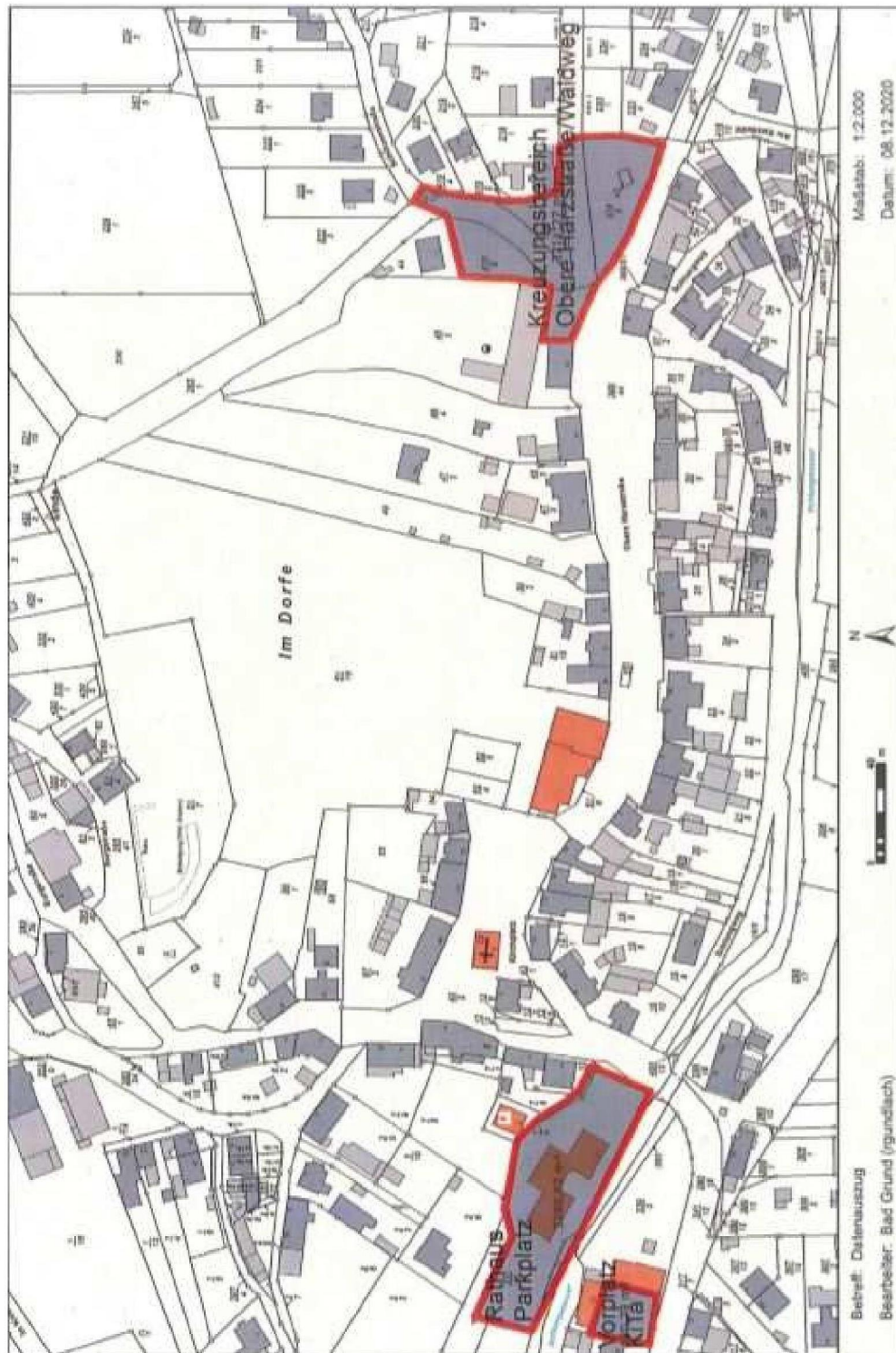
Anlage XXI (Gemeinde Bad Grund):



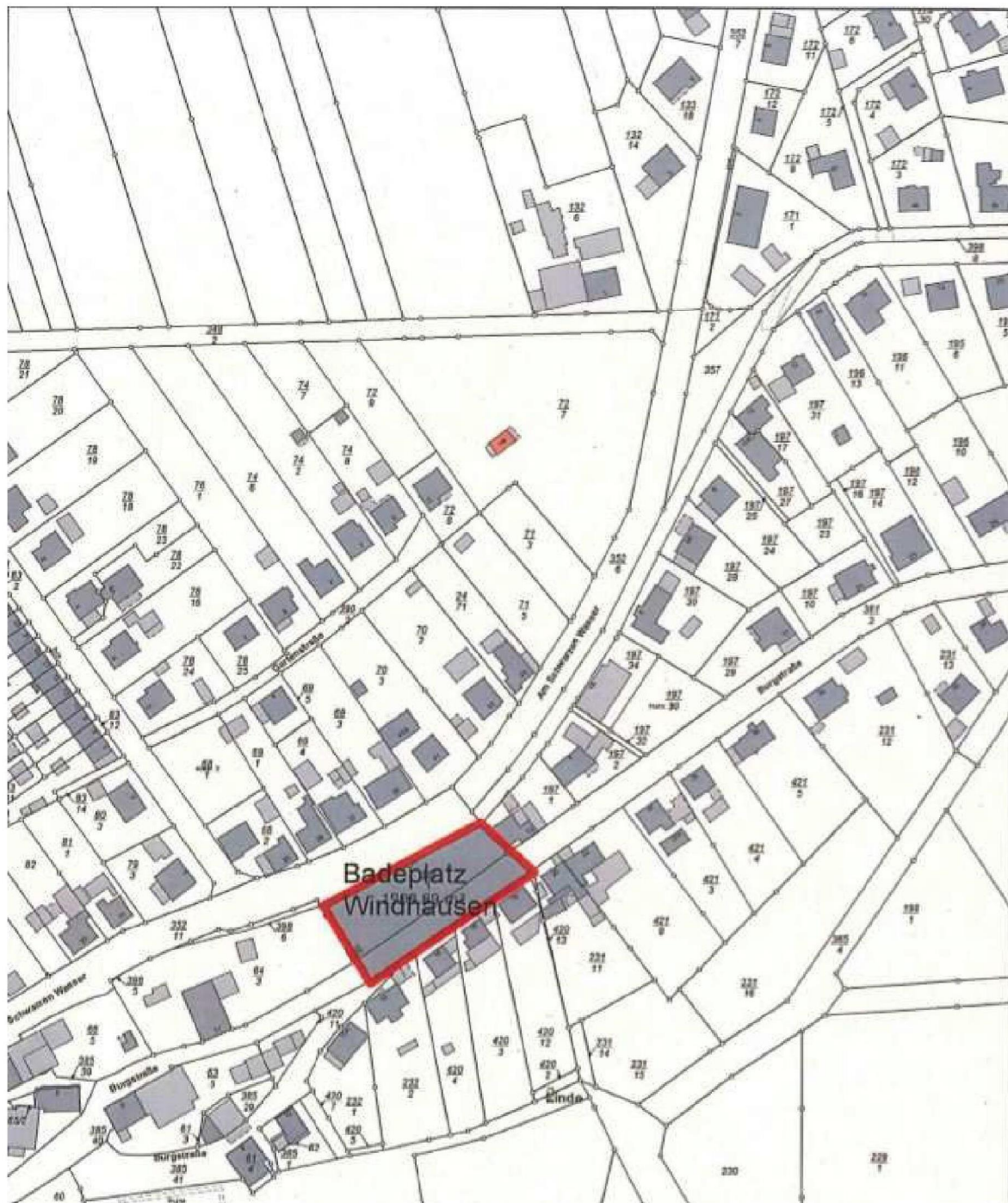
Anlage XXII (Gemeinde Bad Grund):



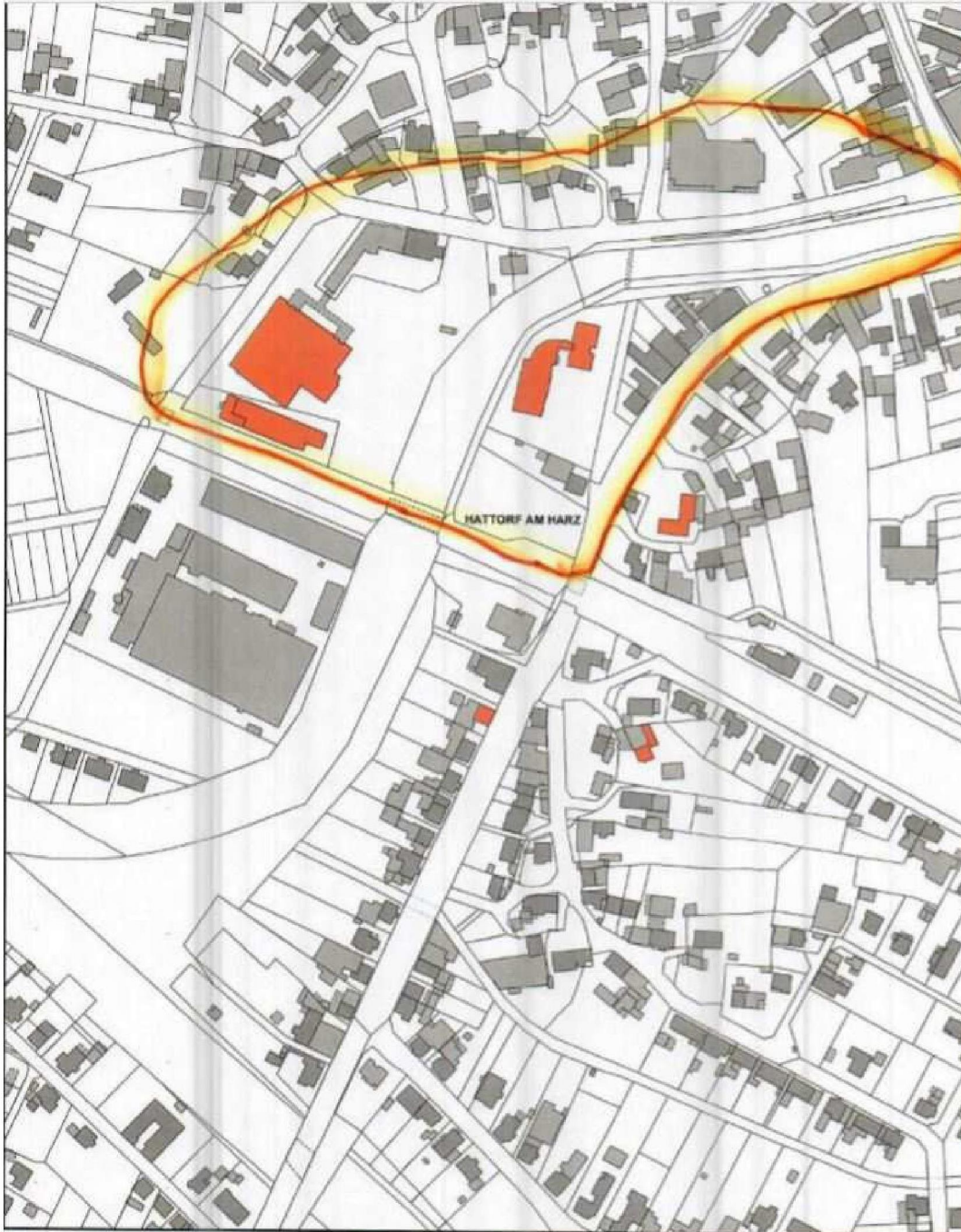
Anlage XXIII (Gemeinde Bad Grund):



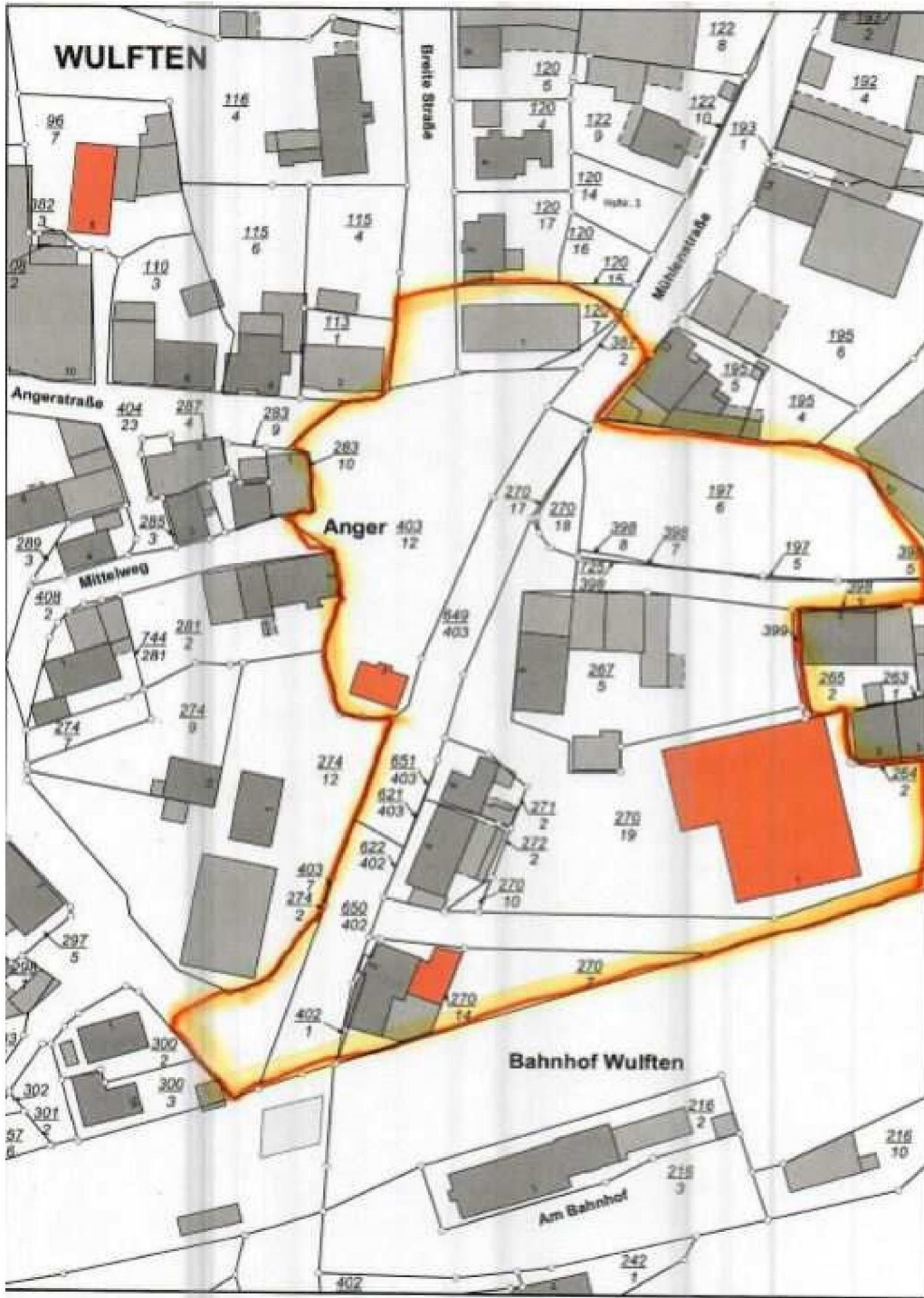
Anlage XXIV (Gemeinde Bad Grund):



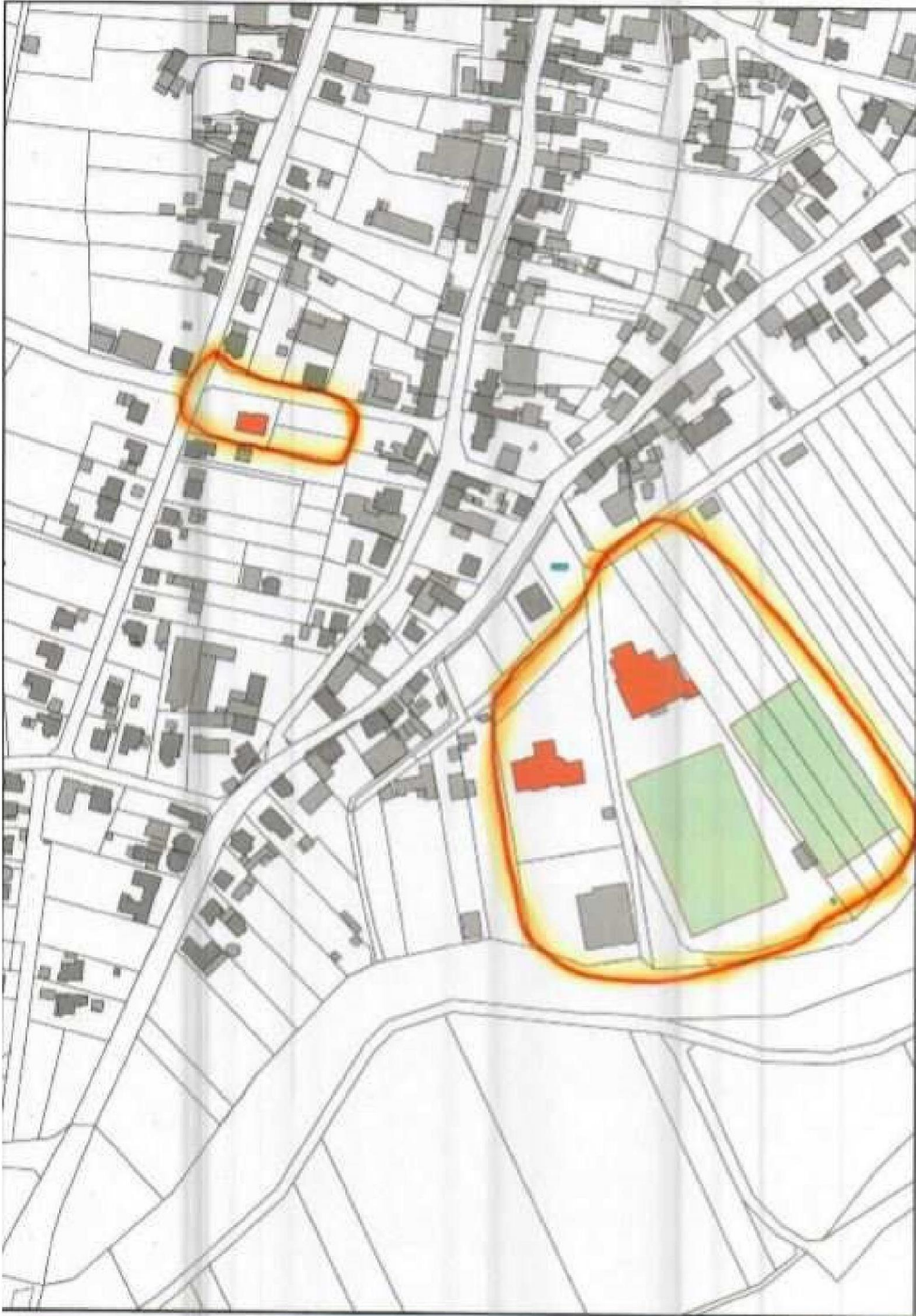
Anlage XXV (Samtgemeinde Hattorf am Harz):



Anlage XXVI (Samtgemeinde Hattorf am Harz):



Anlage XXVII (Samtgemeinde Hattorf am Harz):



Anlage XXVIII (Samtgemeinde Hattorf am Harz):

